



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung 10/18 vom 28. Mai 2018

F3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

146/2018 HRM2 Entscheide
Aktivierungsgrenze: Festlegung der Aktivierungsgrenze für Investitionen des Verwaltungsvermögens
Wesentlichkeitsgrenze: Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Verpflichtungen

Sachverhalt

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG)

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50'000 (§ 21 VGG). Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig. Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Unter der bisherigen Rechnungslegung HRM1 wurde die Aktivierungsgrenze anhand der Einwohnerzahl festgelegt. Bei Gemeinden bis 2000 Einwohnern lag die Aktivierungsgrenze bei

Fr. 20'000.00, Bei jenen mit über 5000 Einwohnern bei Fr. 50'000.00. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt und. Anhand der bisherigen Regelung ergibt sich für die Gemeinde Ottenbach somit eine Aktivierungsgrenze von Fr. 25'000.00. Diese Grenze wird als sinnvoll erachtet, zumal so, kleinere Investitionen direkt der Laufenden Rechnung belastet werden und nicht über lange Nutzungsdauern abgeschrieben werden müssen, welche zukünftige Generationen zu finanzieren haben. Dem Verursacherprinzip kann so etwas Rechnung getragen werden. Ebenso wird es als wichtig erachtet, dass beide Güter (Primarschul- und Politisches Gut) die gleiche Höhe der Aktivierungsgrenze festlegen. Die Grenze aufs Maximum zu setzen, erscheint nicht sinnvoll, da dieses eher den grösseren Gemeinden vorbehalten ist und auch die Laufenden Rechnungen das schwerer verkraften würden und es dadurch zu Problemen bei der Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts kommen könnte.

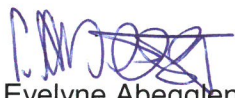
Beschluss Gemeinderat

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei Fr. 25'000.00 festgesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - Gabriela Noser Fanger, Gemeindepräsidentin (per E-Mail)
 - Hubert Treichler, Finanzvorsteher (per E-Mail)
 - Guido Pelizzoni, Finanzvorsteher der Primarschulgemeinde (per E-Mail; zur Information)
 - Rechnungsprüfungskommission, Präsident Pierre Zinggeler (per E-Mail; zur Information)
 - Akten

Gemeinderat Ottenbach



Gabriela Noser Fanger
Gemeindepräsidentin



Evelyne Abegglen
Gemeindeschreiberin



versandt: - 2. JUNI 2018